

## **Benützungsreglement und Hausordnung für:**

- **Kirche Strengelbach**
- **Kirchgemeindehaus Strengelbach**

### **1. Zweckbestimmung, zulässige Benützung**

Kirche und Kirchgemeindehaus dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Sofern es die eigenen Belegungen zulassen, können einzelne Räume auch für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen, nach Eingabe eines Gesuches, vermietet werden. Über Gesuche entscheidet die Kirchenkommission Strengelbach. Bei allen Veranstaltungen ist auf die Würde und Zweckbestimmung der kirchlichen Räume Rücksicht zu nehmen.

Ortsansässigen Vereinen werden die kirchlichen Räumlichkeiten für Veranstaltungen 1 x im Jahr unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Veranstalter sind angehalten, bei den Vorbereitungs- (Bestuhlung) sowie bei den Aufräumarbeiten (Bestuhlung / Reinigung) mitzuhelfen.

### **2. Vermietung von Räumlichkeiten**

Während öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen werden in der Regel keine Räume für nichtkirchliche Zwecke freigegeben.

Für Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen wird das Kirchgemeindehaus und die Kirche Dritten nur ausserhalb der Gottesdienstzeiten zur Verfügung gestellt.

### **3. Bewilligungen**

Reservationsgesuche sind möglichst frühzeitig einzureichen. Zuständig für den Belegungsplan ist:

Claudia Zürcher, Kirchensigristin, P: 062 752 15 89 / 079 318 20 04

E-Mail: [sigrist.strengelbach@ref-zofingen.ch](mailto:sigrist.strengelbach@ref-zofingen.ch)

Gruppen der Kirchgemeinde belegen die Räume nach mündlicher oder telefonischer Absprache mit der Kirchensigristin.

Vom Gesuchsteller ist eine Kontaktperson zu bezeichnen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Im Gesuch sind Art der Veranstaltung sowie das Programm zu umschreiben. Verwaltung und Kirchenkommission sind berechtigt, von den Gesuchstellern weitere Unterlagen und Auskünfte anzufordern.

Die Kirchenkommission ist berechtigt, die erteilte Bewilligung aus wichtigen Gründen zurückzuziehen ohne dass Schadenersatzansprüche gestellt werden können.

#### **4. Hausordnung**

In allen Räumen der kirchlichen Gebäude Strengelbach gilt ein Nikotinverbot. In den Jugendräumen und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten.

Bei Veranstaltungen Jugendlicher unter 18 Jahren muss eine erwachsene Person für die Aufsicht anwesend sein.

#### **5. Gebühren und Entschädigungen (Tarife siehe Gebührenordnung)**

Die Verrechnung sämtlicher Miet- und Benützungsgebühren erfolgt durch das Sekretariat der Kirchengutsverwaltung aufgrund der bestehenden Tarifordnung.

Bei Ausfall einer Veranstaltung oder Datenverschiebung ist die Sigristin umgehend zu benachrichtigen. Die Annullierung einer Reservation ist kostenlos.

#### **6. Haftung**

Der Veranstalter haftet während der Dauer der Benützung für alle Beschädigungen und ausserordentlichen Verunreinigungen.

Die Kirchgemeinde haftet weder für Garderobe, Wertsachen noch für weitere Forderungen der Benützer und Besucher der Veranstaltung.

Die Gesuchsteller anerkennen mit ihrer Unterschrift die Bestimmungen des Benützungsreglementes sowie der Haus- und Gebührenordnung.